



Antrag auf Versicherung einer BVV Riester-Rente

VERSICHERUNGSNEHMER / VERSICHERTER

BVV-Versicherten-Nr.: _____ - _____

Frau Herr Titel, Vorname, Name: _____

ggf. Geburtsname: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____ Geburtsort: _____

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert? ja nein Telefon tagsüber: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

Familienstand: ledig verheiratet geschieden verwitwet Anzahl der zulageberechtigten Kinder: _____

VERTRAGSDATEN **Tarif ARLEP** **BVV Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung (Tarif ARLEP/mGH)** **BVV Altersvorsorge (Tarif ARLEP/oG)**

Beginn: 01 . ____ . 2 ____

Zahlungsweise: monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

anfänglicher (Eigen-) Beitrag laut Zahlungsweise: _____ EUR

BEITRAGSZAHLUNG Lastschrift Überweisung

Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren. Der BVV ist berechtigt, die Beiträge bis auf Widerruf von folgendem Konto abzubuchen:

Kontonummer: _____ Geldinstitut: _____

Bankleitzahl: _____ Kontoinhaber (falls nicht Versicherungsnehmer): _____

Falls mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht für mein Geldinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung. Ist die Nichteinlösung einer Lastschrift von mir zu vertreten (z. B. Konto erloschen, keine ausreichende Deckung), gehen die Stornogebühren zu meinen Lasten.

Unterschrift Kontoinhaber (falls nicht Versicherungsnehmer): _____

BEZUGSRECHT entsprechend des gewählten Tarifes

BVV Altersvorsorge (Tarif ARLEP/oG)	Bei Erleben des Rentenbeginns zahlen wir die Leistungen an die versicherte Person.
BVV Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung (Tarif ARLEP/mGH)	Bei Erleben des Rentenbeginns zahlen wir die Leistungen an die versicherte Person. Nach deren Ableben wird die Hinterbliebenenleistung gemäß § 10 der besonderen Versicherungsbedingungen dieses Tarifes an den Ehegatten, Lebensgefährten mit gemeinsamer Haushaltsführung, eingetragenen Lebenspartner i. S. d. LPartG oder an Kinder bis zum 18. Lebensjahr (bei Schul- oder Berufsausbildung max. bis zum 25. Lebensjahr) gezahlt.

BESONDERE VEREINBARUNGEN

Zusätzlicher Einmalbetrag in Höhe von _____ EUR zum Erhalt der vollen Zulage bei unterjährigem Beginn und unterjähriger Zahlungsweise.

Sonstiges: _____

UNTERSCHRIFT / HINWEISE

Bevor Sie den Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die Erklärungen des Versicherungsnehmers und der versicherten Person insbesondere zum Widerrufsrecht in der Anlage zu diesem Antrag. Diese Erklärungen und Hinweise sind wichtiger Bestandteil Ihres Antrages und enthalten Hinweise zur Datenverarbeitung. Mit Ihrer Unterschrift werden diese Inhalt des Antrages.

Ort: _____ Datum: ____ . ____ . 2 ____

Versicherungsnehmer: _____

VS_Antrag_BVV_Riester-Rente_ARLEPoG_mGH_2010_1.doc

ERKLÄRUNGEN SOWIE BESONDERE HINWEISE

Erklärung des Versicherungsnehmers und des Versicherten

1. Verantwortlichkeit für die Angaben im Antrag

Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet. Ich weiß, dass die Gesellschaft bei Verletzung dieser Pflichten vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern kann.

2. Datenverwendungs- und Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die Gesellschaft im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Berlin und den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. Köln zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherungen übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass der BVV – soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient – allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen kann. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen und Rückversicherer übermittelt werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss mit diesem Antrag überlassen wird.

3. Widerrufsbelehrung

Sie können Ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein zusammen mit den Anlagen (unsere Leistungsübersicht, unsere Versicherungsbedingungen, die Verbraucherinformation und diese Belehrung) zugegangen sind. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie Ihren Widerruf rechtzeitig an die folgende Anschrift absenden:

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz. Wir erstatten Ihnen den gegebenenfalls bis dahin eingezahlten Beitrag unverzüglich, spätestens 30 Tage nachdem uns Ihr wirksamer Widerruf zugegangen ist.

Besondere Hinweise

1. Vertragsgrundlagen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ferner gelten für Ihre Versicherungen – außer diesem Antrag – die Allgemeinen Bedingungen, die Besonderen Versicherungsbedingungen, das Merkblatt zur Datenverarbeitung und unsere Satzung. Das Merkblatt zur Datenverarbeitung ist nachfolgend abgedruckt. Die anderen Unterlagen werden Ihnen spätestens mit dem Versicherungsschein – auf Wunsch auch früher – übersandt.

2. Rückkaufwert, beitragsfreie Versicherungssumme

Einzelheiten zum Rückkaufwert und zur beitragsfreien Versicherungssumme entnehmen Sie bitte den in Ziffer 1 genannten Vertragsgrundlagen bzw. dem Versicherungsschein.

3. Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussätze kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unter Ziffer 1 genannten Vertragsgrundlagen.

4. Beschwerdestelle

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll zunächst an den BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Kurfürstendamm 111-113, 10711 Berlin, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

Vorbemerkungen

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und –nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Dies gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und Nutzung in dem begrenzten, gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie BVV-Versicherten-Nummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten wie z. B. den vom Arzt festgestellten Ursachen des Versicherungsfalles oder bei Ablauf der Versicherung die Höhe der Versicherungsleistung (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer bzw. Mitglieder wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten.

Deshalb wird in einer Reihe von Fällen ein Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland abgegeben. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei der Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In der Lebensversicherung erfolgt dies beispielsweise durch Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag aus versicherungsmedizinischen Gründen, aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer, wegen verweigerter Nachuntersuchung, Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers oder durch Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge zum Zweck der Risikoprüfung.

5. Weitere Auskünfte und Erläuterung über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.